Mietkauf-Vertragsbedingungen (AGB) der BB Leasing GmbH (Mietverkäufer) Mietkaufvertrag mit Erwerbspflicht gemäß § 41 Abs 1 Z 1 VKrG 2026] (Verbrauchergeschäft)

1. Beginn und Dauer des Mietkaufvertrages, Rücktrittsrecht

a. Der Mietkäufer ist entsprechend der vereinbarten Annahmefrist an den Mietkaufantrag gebunden, längstens jedoch 5 Wochen ab Einlangen des Mietkaufantrages beim Mietverkäufer. Der Mietkaufvertrag kommt sodann durch schriftliche Annahme durch den Mietverkäufer zustande. Die Vertragspflichten beginnen mit dem Datum der Annahmeerklärung des Mietverkäufers.

b. Der Mietkaufvertrag wird auf bestimmte Zeit geschlossen.

c. Die Laufzeit des Mietkaufvertrages ergibt sich aus Pkt c. des Mietkaufantrages. Dem Mietkäufer steht jedoch gemäß § 29 Abs 1 iVm § 41 Abs 4 VKrG 2026 die Möglichkeit zur teilweisen oder gänzlichen vorzeitigen (Rück-)Zahlung offen (siehe Pkt 13.).

d. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von beiden Vertragsteilen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden („vorzeitige Auflösung"). Mögliche Gründe für eine vorzeitige Auflösung durch den Mietverkäufer und deren Rechtsfolgen regelt Pkt 11..

e. Der Mietkäufer kann gemäß § 25 VKrG 2026 binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme dieses Antrages durch den Mietverkäufer) oder, wenn der Mietkäufer die Vertragsbedingungen und Angaben nach § 20 VKrG 2026 erst danach erhält, mit dem Tag ihres Erhalts. Der Mietkäufer hat den Rücktritt gegenüber dem Mietverkäufer nach eigener Wahl auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erklären und an BB Leasing GmbH, Joseph-Haydn-Gasse 28-30/1. Stock, A-7000 Eisenstadt, oder per E-Mail an: info@bank-bgld.at zu richten. Tritt der Mietkäufer zurück hat 1. der Mietverkäufer dem Mietkäufer unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jenen Betrag, den der Mietverkäufer vom Mietkäufer vertragsgemäß erhalten hat, abzüglich des vom Mietkäufer anteilsmäßig zu zahlenden Entgelts für vertragsgemäß tatsächlich erbrachte Leistungen zu erstatten und hat 2. der Mietkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab der Absendung der Rücktrittserklärung das Mietkaufobjekt an den Mietverkäufer zurückzustellen und ein allenfalls noch ausständiges Entgelt für vertragsgemäß tatsächlich erbrachte Leistungen des Mietverkäufers zu leisten.

2. Übernahme des Mietkaufobjektes und Gewährleistung

a. Der Mietkäufer ist zur Übernahme der Lieferung am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet und hat dem Mietverkäufer unverzüglich nach der Übernahme, jedenfalls aber binnen sieben Tagen, eine Übernahmebestätigung zu übermitteln oder eine solche Übernahmebestätigung im Zuge der Übernahme zu unterfertigen, sodass der Lieferant diese dem Mietverkäufer übermitteln kann; soweit eine Aufstellung des Mietkaufobjektes erforderlich ist, gilt zusätzlich Pkt 2.b.. Die Übernahmeverpflichtung besteht nur bei mangelfreiem Mietkaufobjekt. Soweit der Mietkäufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Mietverkäufer berechtigt, unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bei schuldhafter Verletzung der Übernahmeverpflichtung durch den Mietkäufer, hat dieser dem Mietverkäufer den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Im Übrigen gelangt Pkt 8. der AGB sinngemäß zur Anwendung. Kommt eine Übergabe aus anderen Gründen als durch Annahmeverzug des Mietkäufers nicht zustande, kann jeder Teil unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sowie Aufwendungen, Vertragsgebühren und Vertragsstrafen sind in diesem Fall wechselseitig ausgeschlossen.

b. Soweit eine Aufstellung des Mietkaufobjektes erforderlich ist und diese nach dem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag nicht vom Mietkäufer selbst vorzunehmen ist, lässt der Mietverkäufer das Mietkaufobjekt an dem zum Betrieb vorgesehenen Standort durch den Lieferanten des Mietkaufobjektes betriebsbereit aufstellen. In diesem Tag gilt der Tag der Aufstellung des Mietkaufobjektes als Tag der Übergabe. Sofern der Mietkäufer das Mietkaufobjekt auf Grundlage des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages unter Beachtung der vom Lieferanten mitgeteilten Installationsvoraussetzungen, Anleitungen und Richtlinien selbst bzw durch von ihm beizuziehende dritte Fachkräfte aufzustellen hat, gilt der nächste Werktag nach Anlieferung des Mietkaufobjektes als Tag der Übergabe. Der Mietkäufer trägt die Kosten der Lieferung, der Aufstellung und der Installation der Mietkaufobjekte.

c. Der Mietkäufer übernimmt das Mietkaufobjekt vom Lieferanten im Auftrag des Mietverkäufers, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und hat das Mietkaufobjekt für den Mietverkäufer inne. Der Mietkäufer ist verpflichtet, im Zuge der Übernahme eine schriftliche Bestätigung über den Zustand des Mietkaufes samt allfälliger Mängel zu errichten und dem Mietverkäufer binnen sieben Tagen zu übermitteln. Die Gewährleistungsrechte des Mietkäufers bleiben davon unberührt.

d. Der Mietverkäufer verpflichtet sich zur Verschaffung der ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Nutzungsmöglichkeit durch den Mietkäufer. Der Mietverkäufer tritt zur Erfüllung seiner entsprechenden Vertragspflichten alle Ansprüche, die ihm aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten gegen diesen wegen Verzugs oder Unmöglichkeit zustehen, sowie seiner weiteren Gewährleistungspflicht und bei Ausschluss von weiteren Ansprüchen alle ihm gegenüber dem Lieferanten zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Garantieansprüche sowie Rechte auf Aktualisierung an den Mietkäufer ab. Bei vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages durch den Mietverkäufer gemäß Pkt 1.d. iVm Pkt 11. fallen diese Ansprüche wiederum an den Mietverkäufer zurück, was hiermit bereits vereinbart und mit der tatsächlichen Rückstellung bewirkt wird. Ein teilweiser oder gänzlicher Verzicht gegenüber dem Lieferanten bedarf der Zustimmung des Mietverkäufers. Der Mietkäufer hat solche Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen und den Mietverkäufer schad- und klaglos zu halten. Im Übrigen hat der Mietkäufer das Mietobjekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Mietkaufobjekt geprüft und besichtigt. Der Mietverkäufer haftet weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Mietkaufobjektes oder für Schäden aus dessen Gebrauch.

3. Eigentumsvorbehalt des Mietverkäufers, Übergang des Eigentums auf den Mietkäufer

a. Der Mietverkäufer bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller vereinbarten Zahlungspflichten des Mietkäufers aus diesem Vertrag Eigentümer des Mietkaufobjektes. Soweit die Mietkaufobjekte Softwareprodukte umfassen, behält sich der Mietverkäufer auch an letzteren das geistige Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung aller vereinbarten Zahlungspflichten des Mietkäufers aus diesem Vertrag vor. Soweit es sich beim Mietkaufobjekt um kein KFZ handelt, hat der Standort des Mietkaufobjektes der vom Mietkäufer bei Abschluss des Mietkaufvertrages angegebenen Adresse zu entsprechenden, sofern der Mietkäufer den Mietverkäufer nicht über eine Standortverlegung benachrichtigt hat. Eine Standortverlegung ins Ausland ist unzulässig.

b. Mit der Erfüllung aller vereinbarten Zahlungspflichten des Mietkäufers aus dem Mietkaufvertrag endet das Mietverhältnis und geht das Eigentum am Mietkaufobjekt auf den Mietkäufer über.

c. Der Typenschein für das Mietkaufobjekt oder ein ebenfalls den Eigentumsnachweis am Mietkaufobjekt ermöglichendes Dokument hat während der gesamten Vertragsdauer beim Mietverkäufer zu verbleiben. Sollte das Dokument dennoch dem Mietkäufer (zB im Rahmen der Übernahme des Mietkaufobjektes) vom Lieferanten übergeben werden, so ist der Mietkäufer verpflichtet, dieses unverzüglich an den Mietverkäufer zu übermitteln. Bei Verlust oder Diebstahl des Dokuments vor dessen Übermittlung an den Mietverkäufer, hat der Mietkäufer auf eigene Kosten ein Duplikat zu beschaffen und dieses unverzüglich an den Mietverkäufer zu übermitteln. Verweigert der Mietkäufer die Übermittlung des Dokuments, ist der Mietverkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages nach Pkt 11.b.ii. berechtigt.

4. Mietkaufentgelt

a. Die Fälligkeitstermine für die monatlichen Mietkaufraten – die auch ein Entgelt für die vereinbarte gewöhnliche Nutzung darstellen – sind in Pkt c. des Mietkaufantrages geregelt.

b. Die Übergabe im Sinne von Pkt 2. stellt den maßgeblichen Zeitpunkt für die Berechnung der Mietkaufraten und die Pflicht des Mietkäufers zu deren Zahlung dar („Berechnungsbeginn“). Zum Berechnungsbeginn ist das Mietkaufentgelt für den Rest des laufenden Kalendermonats in Höhe von 1/30 der monatlichen Mietkaufrate pro Tag zu zahlen. Ab dem folgenden Monat hat der Mietkäufer die unter Pkt c. des Mietkaufantrages vereinbarte Mietkaufrate in voller Höhe und bei vereinbarter Fälligkeit zu leisten. Zahlungen des Mietkäufers müssen termingerecht und abzugsfrei an die vom Mietverkäufer genannte Zahlstelle entrichtet werden.

c. Das Mietkaufentgelt ist auch für die Dauer einer Unbenützbarkeit (Stehzeiten, Verhinderungen oder Erschwerungen des Gebrauches wegen eines Schadensfalles) des Mietkaufobjektes zu leisten, wenn dies auf Mängel und Ursachen nach ordnungs- und vereinbarungsgemäßer Übergabe des Mietkaufobjektes zurückzuführen ist. Der Mietkäufer hat den Mietverkäufer jedoch unverzüglich über alle derartigen oder sonstigen Schadensfälle zu informieren.

d. Einlangende Zahlungen werden vorbehaltlich einer abweichenden Widmung des Mietverkäufers in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von Schulden verwendet: 1. Nebenkosten und Verzugszinsen, 2. ausständige Mietkaufentgelte.

e. Da der Mietkäufer gemäß Pkt 3.b. nach vollständiger Erfüllung aller Zahlungspflichten aus dem Mietkaufvertrag Eigentümer des Mietkaufobjektes wird, wurde der Gesamtbetrag im Sinne des VKrG 2026 unter Berücksichtigung des Ankaufs des Mietkaufobjektes durch den Mietkäufer ermittelt. Als Barzahlungspreis gilt der vom Mietverkäufer für den Erwerb des Mietkaufobjektes zu zahlende Kaufpreis (§ 41 Abs 2 VKrG 2026).

f. Der Mietverkäufer wird dem Mietkäufer auf Verlangen kostenlos und zu jedem Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Mietkaufvertrages eine Aufstellung des noch aushaftenden Mietkaufentgelts in Form eines Tilgungsplanes übermitteln. Darüber hinaus erhält der Mietkäufer in jedem ersten Quartal eines Kalenderjahres kostenlos eine Kontomitteilung über die im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen, die Belastungen und den Saldo zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 24 Abs 4 VKrG 2026).

5. Zinsanpassungen / Anpassung der Mietkaufrate wegen Änderung der Rahmenbedingungen

a. Der Zinsbestandteil des Mietkaufentgelts gemäß Pkt c. des Mietkaufantrages ist entweder als Fixzinssatz vereinbart oder an einen Referenzzinssatz als Anpassungsindikator gebunden und dementsprechend den Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt unterworfen. In zweiterem Fall wird der 3-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate, vgl www.oenb.at Rubrik Zinsen & Wechselkurse) als Anpassungsindikator, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtel, herangezogen. Die Zinsanpassungen erfolgen vierteljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Als Ausgangsindex dient der am 20. des letzten Monats des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderquartals festgestellte – sohin abhängig vom Vertragsabschluss am 20. Dezember, 20 März, 20. Juni oder 20. September – festgestellte Indexwert. War dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen. Es gelangt eine Zinsabrechnungsmodalität von 365/360 zur Anwendung. Die Zinsanpassung hat zugunsten und zulasten des Mietkäufers zu erfolgen. Festgehalten wird, dass dieser Mietkaufvertrag einen Kreditzweck zugunsten des Mietkäufers erfüllt. Eine Pflicht zur Zahlung von Zinsen des Mietverkäufers an den Mietkäufer ist daher jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn die Veränderung des vereinbarten Referenzzinssatzes rein rechnerisch zu negativen Zinsen (zu Lasten des Mietverkäufers) führen würde. Sollte der 3-Monats-Euribor nicht veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der vom Administrator des Euribor, oder – soweit von diesem keine Empfehlung erfolgt – von der zuständigen Behörde als Nachfolger empfohlene Referenzzinssatz; der Mietverkäufer wird den Mietkäufer darüber vor der erstmaligen Anwendung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Maßgeblich ist der am 20. des dem Wirksamkeitsstichtag vorangehenden Monats festgestellte und vom European Money Markets Institute (EMMI) und auf der Webseite der Oesterreichischen Nationalbank öffentlich zugängliche Zinssatz. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, so wird der dem 20. vorangehende Bankarbeitstag herangezogen. Der Mietverkäufer teilt dem Mietkäufer jede Änderung des Zinssatzes samt der neuen Mietkaufrate auf Papier oder per E-Mail durch eine PDF-Datei mit, und zwar unverzüglich nach der jeweiligen Anpassung, spätestens mit der nächsten Vorschreibung. Da die Anpassung auf der Änderung des Referenzzinssatzes beruht, wird sie abweichend von § 24 Abs 1 VKrG 2026 zu den oben genannten Stichtagen wirksam (§ 24 Abs 2 VKrG 2026). Die aktuelle Höhe des Referenzzinssatzes kann der Mietkäufer jederzeit in den Geschäftsräumen des Mietverkäufers und auf dessen Webseite einsehen.

b. Wurde keine Bindung des Zinsbestandteils des Mietkaufentgelts an einen Referenzzinssatz vereinbart oder beabsichtigt der Mietverkäufer eine über die Veränderung des Referenzzinssatzes hinausgehende Änderung des Zinsbestandteils, so bietet der Mietverkäufer dem Mietkäufer diese Änderung des Zinssatzes spätestens ein Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Mietkäufers zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn beim Mietverkäufer vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Mietkäufers einlangt. Darauf wird der Mietverkäufer den Mietkäufer im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Das Ausmaß einer auf solche Art angebotenen Änderung des Entgelts wird das Ausmaß der seit dem Vertragsschluss stattgefundenen Veränderung des von des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2025 nicht übersteigen.

c. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer Änderung der zum Kontrahierungszeitpunkt bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, indem durch Gesetz oder Verordnung Steuern, Gebühren oder Abgaben geändert werden, welche insofern in direktem Zusammenhang mit der Eigentümer- und/oder Besitzstellung an dem Mietkaufobjekt stehen, als sie jeden Besitzer oder Eigentümer eines dem Mietkaufobjekt entsprechenden Gegenstandes treffen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Mietkaufentgelts im Ausmaß der tatsächlich eingetretenen Änderung der Steuern, Gebühren oder Abgaben. Die Anpassung des Mietkaufentgelts hat zugunsten und zulasten des Mietkäufers zu erfolgen. Die Anpassung des Mietkaufentgelts erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden gesetzlichen Änderung, frühestens jedoch nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

6. Anzahlung (unverzinst)

a. Wird eine Anzahlung vereinbart, ist diese auf das monatliche Mietkaufentgelt für die vereinbarte Laufzeit anzurechnen. Die Fälligkeit der Anzahlung richtet sich nach Pkt c. des Mietkaufantrages.

b. Die Berücksichtigung der Anzahlung erfolgt in Form einer Kürzung der Kalkulationsbasis für das vom Mietkäufer zu leistende Mietkaufentgelt.

c. Die Anzahlung unterliegt keiner Verzinsung, weil diese das Finanzierungsvolumen und damit auch die Kalkulationsbasis für die Zinsbelastung und die Mietkaufentgelte des Mietkäufers mindert.

7. Nebenkosten

a. Zusätzlich zum Mietkaufentgelt, einer vereinbarten Anzahlung, einem vereinbarten Depot oder allfälligen sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen trägt der Mietkäufer sämtliche Steuern, Gebühren, Straf- und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem Besitz und der Benutzung des Mietkaufobjektes sowie die Kosten einer Zulassung, Abmeldung, Typisierung und Überprüfung des Mietkaufobjektes.

b. Zudem trägt der Mietkäufer sämtliche angemessenen Kosten, die dem Mietverkäufer oder seinen Beauftragten vor, während oder nach der Vertragsdauer erwachsen für die

   i. Ermittlung des Aufenthaltes, des Dienstgebers und der Bonität des Mietkäufers, wobei dem Mietverkäufer kein Kostenersatz im Zusammenhang mit der für den Mietverkäufer verpflichtenden Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 17 VKrG 2026 zusteht,

   ii. Hereinbringung fälliger Forderungen zur Sicherstellung und Einziehung des Mietkaufobjektes, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso,

   iii. sonstigen außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsbetreibungen,

   wenn der Mietkäufer diese Kosten durch schuldhaftes vertragswidriges Verhalten (wie insbesondere Zahlungsverzug) verursacht hat und sie der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen und in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Mietkäufers stehen.

8. Verzug, Verzugszinsen Nachsicht und Schuldenregulierung

a. **Warnhinweis:** Ausbleibende oder verspätete Zahlungen können für den Mietkäufer schwerwiegende Folgen haben, insbesondere Verzugszinsen und Betreibungskosten (Pkt 7.b., Pkt 8.c.), die Fälligstellung der gesamten offenen Schuld (Terminsverlust, Pkt 8.c.), die vorzeitige Auflösung des Vertrages samt Abrechnung nach Pkt 11, den Entzug und die Einziehung des Mietkaufobjektes (Pkt 11.c., Pkt 12), die Inanspruchnahme von Sicherheiten (Pkt 16), gerichtliche Betreibung und Exekution sowie gegebenenfalls Eintragungen in Kreditauskunfteien, die eine künftige Kreditaufnahme erschweren können.

b. Hat der Mietverkäufer seine Leistungen bereits erbracht, ist zumindest eine Mietkaufrate (samt Nebenkosten) seit mindestens sechs Wochen fällig und hat der Mietverkäufer dem Mietkäufer eine Nachsichtsmaßnahme iSd § 31 VkrG 2026 angeboten, welche der Mietkäufer nicht angenommen oder nicht eingehalten hat und den Mietkäufer unter Androhung des Terminsverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt, so kann der Mietverkäufer die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Mietkäufers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminsverlust). Der schuldhafte (qualifizierte) Verzug des Mietkäufers bildet unter denselben Voraussetzungen einen Grund für die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Mietverkäufer.

c. Im Falle eines schuldhaften Verzugs stehen dem Mietverkäufer Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. (§ 1333 Abs 1 iVm 1000 Abs 1 ABGB), kontokorrentmäßig gerechnet, für die jeweils überfälligen Beträge sowie die Kosten der Forderungsbetreibung nach Pkt 7.b.iii. zu. Bei Verzug mit mindestens zwei Mietkaufraten ist der Mietverkäufer berechtigt, das Mietkaufobjekt wie unter Pkt 12. beschrieben einzuziehen. Sonstige Rechte des Mietverkäufers aus der Vertragsverletzung des Mietkäufers bleiben davon unberührt.

d. Gerät der Mietkäufer mit Zahlungen in Rückstand, wird der Mietverkäufer vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie vor der Einziehung des Mietkaufobjektes nach Pkt 11.c. oder Pkt 12 angemessene Nachsicht üben, die den individuellen Umständen des Mietkäufers Rechnung trägt (§ 31 VKrG 2026). In Betracht kommen zB Stundungen, Ratenvereinbarungen, eine Verlängerung der Vertragslaufzeit, eine vorübergehende Aussetzung oder Herabsetzung der Mietkaufraten oder eine Umschuldung. Der Mietverkäufer ist nicht verpflichtet, wiederholt Nachsichtmaßnahmen zu gewähren, sofern dies nicht im Einzelfall hinreichend begründet ist.

e. Der Mietverkäufer empfiehlt dem Mietkäufer, sich im Fall von Zahlungsschwierigkeiten an eine staatlich anerkannte Schuldenberatung zu wenden. Die Zentrale des Referats Schuldenberatung Burgenland befindet sich in A-7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2, Tel: 057 600 2149, E-Mail: post.schuldenberatung@bgld.gv.at. Nähere Informationen und weitere Schuldenberatungsstellen sind unter https://schuldenberatung.at/ abrufbar.

9. Instandhaltung des Mietkaufobjektes, Betrieb und Pflege, Weitergabe des Mietkaufobjektes

a. Der Mietkäufer ist zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietkaufobjektes berechtigt. Von der Übernahme des Mietkaufobjektes bis zu dessen Rückstellung ist der Mietkäufer verpflichtet, das Mietkaufobjekt pfleglich und fachgerecht zu behandeln, dieses in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Der Mietverkäufer empfiehlt dem Mietkäufer, sich für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag betreffend Erhaltung des Mietkaufobjektes einer Fachwerkstätte/Markenwerkstätte zu bedienen. Der Mietkäufer ist jedoch auch berechtigt, hierfür andere, konzessionierte Werkstätten aufzusuchen. Der Mietverkäufer macht den Mietkäufer darauf aufmerksam, dass bei Nichtinanspruchnahme einer Fachwerkstätte/Markenwerkstätte allenfalls zugesagte Leistungen des Herstellers (bspw. Garantien) geschmälert werden oder verloren gehen können. Lässt der Mietkäufer notwendige Reparaturen nicht durchführen, ist der Mietverkäufer – zur Hintanhaltung weiterer Schäden – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für den Mietkäufer berechtigt, die Reparatur des Mietkaufobjektes selbst zu veranlassen. Der Mietkäufer hat dem Mietverkäufer sämtliche daraus entstehenden Kosten und Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.

b. Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie der Verkauf, die Verpfändung oder die dauerhafte Standortverlegung des Mietkaufobjektes ins Ausland sowie dessen nicht bloß vorübergehende Überlassung an Dritte oder die nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte und Veränderungen am Mietkaufobjekt erfordern für deren Zulässigkeit die Zustimmung des Mietverkäufers. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung des Mietkaufobjektes tritt der Mietkäufer alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Mietverkäufer ab. Auslandsfahrten sind zulässig, jedoch verpflichtet sich der Mietkäufer zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen. Einbauten in das Mietkaufobjekt sind bei Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig, sofern sie jederzeit ohne Beschädigung bzw Hinterlassen von Spuren wieder entfernt werden können. Sämtliche Einbauten ab vorzeitiger Beendigung des Vertrags durch den Mietverkäufer bzw Entzug des Benützungsrechts gehen entschädigungslos in das Eigentum des Mietverkäufers über, soweit der Mietkäufer diese nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen auf eigene Kosten und ohne Hinterlassen von Beeinträchtigungen und Spuren entfernt. Eingriffe Dritter (Pfändung, u.a. Verfügungen) oder Schäden am Mietkaufobjekt sind unverzüglich anzuzeigen.

c. Der Mietkäufer darf die Mietkaufobjekte mit einem Grundstück oder Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck und ohne Belassungsabsicht verbinden. Die Verbindung der Mietkaufobjekte mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache ist unzulässig.

d. Beinhaltet das Mietkaufobjekt auch Softwareprodukte, so steht dem Mietkäufer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die Softwareprodukte während der Dauer des Mietkaufvertrages bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Mietkäufer ist jedoch nicht berechtigt, die Softwareprodukte Dritten ohne Zustimmung des Mietverkäufers zugänglich zu machen oder diese – über Sicherungskopien hinausgehend – zu vervielfältigen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältig werden. Wird dem Mietkäufer die Vervielfältigung gestattet, so hat er auch die alphanumerischen Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mitzuvervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die der Mietverkäufer auf Wunsch einsehen kann.

10. Gefahrtragung und Haftung des Mietkäufers

a. Die Gefahr (Sach- und Preisgefahr) geht mit Übergabe des Mietkaufobjektes im Sinne des Pkt 2. bei erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs auf den Mietkäufer über. Der Vertrag wird durch den Untergang (vor allem durch Verlust, Diebstahl oder Vernichtung) oder eine gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des Mietkaufobjektes wie z.B. durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststellen (auch bei Zufall oder höherer Gewalt) nicht berührt. Insbesondere bleibt die Pflicht des Mietkäufers zur Zahlung des Mietkaufentgelts aufrecht, sofern die Gründe für den Untergang oder die Unverwendbarkeit des Mietkaufobjektes nicht vom Mietverkäufer verschuldet sind.

b. Bei Diebstahl, Verlust, Vernichtung (Totalschaden) oder (gänzlicher oder teilweiser) Unverwendbarkeit des Mietkaufobjektes ist der Mietkäufer zur sofortigen Meldung an den Mietverkäufer verpflichtet.

11. Vorzeitige Auflösung

a. Werden Umstände und Gründe bekannt, die eine mangelnde Bonität oder Vertragstreue des Mietkäufers bewirken oder erkennen lassen und somit die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Mietverkäufer unzumutbar gefährden, ist der Mietverkäufer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen. Die Auflösungsmöglichkeit ist bereits gegeben, wenn einer der im Folgenden genannten Auflösungsgründe auch nur hinsichtlich eines Mietkäufers oder eines Sicherheitengebers vorliegt. Eine Auflösung durch den Mietverkäufer mit der Begründung, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mietkäufer hat die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung bereitzustellenden Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht (§ 17 Abs 9 VKrG 2026).

b. Wichtige Umstände und Gründe, die die Fortsetzung des Rechtsverhältnisses für den Mietverkäufer unzumutbar machen, sind insbesondere:

   i. Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des Pkt 8.b. (nicht angenommene bzw. nicht eingehaltene Nachsichtsmaßnahme; zumindest eine seit mindestens sechs Wochen fällige Mietkaufrate, erfolglose Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beachtung von Pkt 8.d..

ii. Verletzungen der Vertragspflichten des Mietkäufers, welche die Interessen des Mietverkäufers nicht bloß unerheblich beeinträchtigen,
iii. eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Mietkäufers, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärung, Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses gem. § 47 EO, außergerichtlichem Ausgleich oder Zahlungsunfähigkeit, jeweils hinsichtlich des Mietkäufers oder hinsichtlich eines persönlich haftenden Gesellschafters des Mietkäufers, soweit die genannten Umstände zu einer tatsächlichen Gefährdung des Mietverkäufers führen,
iv. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Mietkäufers, soweit keine Rechtsnachfolge oder Fortsetzung der Zahlung der Mietkaufraten von dritter Seite erfolgt,
v. Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts des Mietkäufers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Mietverkäufers, sofern dadurch die Rechtsverfolgung gegen den Mietkäufer oder die Rückholung des Mietkaufobjektes wesentlich erschwert wird,
vi. das wissentliche Vorenthalten oder Fälschen von Informationen, die der Mietkäufer dem Mietverkäufer für die Prüfung der Kreditwürdigkeit bereitzustellen hatte (§ 17 Abs 9 VKrG 2026), oder das Verschweigen von Tatsachen oder Umständen, bei deren Kenntnis der Mietverkäufer den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,
vii. bei Aufkündigung des im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes durch den Versicherer und dem Ausstehen einer sofortigen Ersatzbeschaffung durch den Mietkäufer.

c. Wird der Mietkaufvertrag aus einem der genannten Gründe vorzeitig aufgelöst oder entzieht der Mietverkäufer dem Mietkäufer aus Verschulden des Mietkäufers das Benützungsrecht gemäß Pkt 12., ist der Mietkäufer auf Aufforderung des Mietverkäufers zur unverzüglichen Rückstellung des betriebsfähigen Mietkaufobjektes mit allem Zubehör und Unterlagen verpflichtet. Die Rückstellung hat an jene inländische Übernahmestelle zu erfolgen, an der die weitere Verwertung oder Schätzung des Mietkaufobjektes erfolgt und wird dem Mietkäufer vom Mietverkäufer bekannt gegeben. Kommt der Mietkäufer dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 7 Tagen nach, so ist der Mietverkäufer dazu berechtigt, das Mietkaufobjekt selbst oder durch von ihm dazu beauftragte Dritte auf Kosten des Mietkäufers einzuziehen. Pkt 8.d. bleibt unberührt. Die Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Mietkäufer. Erfolgt eine ungerechtfertigte Verzögerung der Rückstellung, ist der Mietkäufer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgeltes in Höhe des anteiligen Mietkaufentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Rückstellung ist ein Protokoll über den Zustand des Mietkaufobjektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom Mietkäufer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung.

d. Im Falle der vorzeitigen Auflösung gelten die bisher geleisteten Mietkaufraten als Miet- und Benützungswert vereinbart und kommen die Vertragsparteien überein, dass die geleisteten Mietkaufraten der nach Höhe nach einem angemessenen Mietzins entsprechen. Zusätzlich hat der Mietkäufer, wenn die vorzeitige Vertragsauflösung aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt ist und ihn somit ein Verschulden daran trifft, dem Mietverkäufer den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen, der – sofern der Mietverkäufer nicht die Rückstellung des Mietkaufobjektes zur Verwertung nach Pkt 11.e. verlangt – aus der Summe aller bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Mietkaufentgelte besteht, anteilig reduziert um alle laufzeitabhängigen Kosten. Der Nichterfüllungsschaden ist binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe durch den Mietverkäufer vom Mietkäufer zu bezahlen. Mit vollständiger Zahlung des Nichterfüllungsschadens erwirbt der Mietkäufer Eigentum am Mietkaufobjekt.

e. Im Falle der vorzeitigen Auflösung kann der Mietverkäufer gemäß Pkt 11.c. auch die Rückstellung des Mietkaufobjektes zur Verwertung verlangen. In diesem Fall bildet der unter Pkt 11.d. dargestellte Betrag den Ausgangspunkt der weiteren Vertragsabrechnung, von dem – zur Berechnung des vom Mietkäufer zu ersetzenden Nichterfüllungsschadens – der durch einen vom Mietverkäufer nach seiner Wahl bestellten gerichtlich beeideten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des Mietkaufobjektes zum Zeitpunkt der Rückstellung sowie eine dem Mietverkäufer allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung sowie eine noch nicht in Anrechnung gebrachte Anzahlung lt. Pkt c. des Mietkaufantrages abzuziehen ist. Zum Abzug des Verkehrswertes des Mietkaufobjektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Ersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des Mietverkäufers befindet. Wird der Zeitwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuell an den Mietverkäufer bezahlte Entschädigung zur Wertminderung anzurechnen. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden-/Ausfallsbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Verkehrswertes nicht zustande kommt. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfällig gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Mietkäufer dem Mietverkäufer innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Einen den Verkehrswert übersteigender Teil des Verkaufswertes hat der Mietverkäufer binnen 14 Tagen an den Mietkäufer zu bezahlen. Der Mietverkäufer ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Mietkäufer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufzurechnen. Damit der Verkaufserlös ohne Abzug eines Rückbehaltes für die Erfüllung potenzieller Gewährleistungsrechte des Erwerbers sogleich dem Mietkaufskonto gutgebucht und somit der aushaftende Saldo verringert werden kann, stimmt der Mietkäufer zu, dass der Mietverkäufer das Mietkaufobjekt nur an Unternehmer veräußern muss, weil der Mietverkäufer diesfalls Gewährleistungsrechte rechtswirksam ausschließen kann.

12. Entzug des Benützungsrechtes

Erfüllt der Mietkäufer unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, so hat der Mietverkäufer das Recht, ihm das Benützungsrecht zu entziehen. Die Folgen des Entzugs des Benützungsrechtes richten sich nach Pkt 11.c.. Nach Behebung des vertragswidrigen Zustandes ist das Mietkaufobjekt dem Mietkäufer wieder zurückzustellen. Vor dem Entzug fordert der Mietverkäufer den Mietkäufer auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Behebung des vertragswidrigen Zustandes auf; bei Zahlungsrückständen gilt zudem Pkt 8.d..

13. Vorzeitige (Rück-)Zahlung durch den Mietkäufer

Der Mietkäufer ist jederzeit berechtigt, den gegenüber dem Mietverkäufer aushaftenden Betrag – gegenüber den vereinbarten Fälligkeiten und Zahlungskonditionen – zum Teil oder zur Gänze vorzeitig zu bezahlen. Bei vorzeitiger Bezahlung reduzieren sich die Kosten für die im Rahmen des Mietkaufes vom Mietverkäufer gewährte Kreditgewährung entsprechend der durch die vorzeitige Zahlung verkürzten Vertragsdauer, und zwar um die auf die verbleibende Laufzeit entfallenden Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten; maßgeblich ist der Kapitalsaldo laut Tilgungsplan (Pkt 4.f.) zum Zahlungstag (§ 29 Abs 1 und 2 iVm § 41 Abs 4 VKrG 2026). Dem Mietverkäufer steht in diesem Fall jedoch – unter Beachtung der Grenzen des § 29 VKrG 2026 – eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Vorfälligkeitsentschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Zahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil zu, sofern nicht die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, oder der vorzeitig zurückgezahlte Betrag € 10.000,- innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht übersteigt, oder die Rückzahlung einer Versicherungsleistung erfolgt, die vertragsgemäß die Rückzahlung sicherstellen soll. Die Entschädigung beträgt höchstens 1 % des vorzeitig gezahlten Betrages bzw. wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Zahlung ein Jahr nicht überschreitet, höchstens 0,5 % dieses Betrages, keinesfalls jedoch mehr als die Zinsen, die der Mietkäufer in diesem Zeitraum zu zahlen gehabt hätte. Sie wird wie folgt berechnet: Die Abzinsung erfolgt zum vertraglich vereinbarten Zinssatz gemäß Punkt 5. Mit der vollständigen Bezahlung durch den Mietkäufer endet das Vertragsverhältnis mit dem Mietverkäufer und erwirbt der Mietkäufer am Mietkaufobjekt Eigentum gemäß Pkt 3.b..

14. Solidarhaftung - Leistungsempfänger

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Mietkäufer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Der an erster Stelle genannte Mietkäufer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs 1 Z 2 UStG.

15. Versicherungen

a. Die im Mietkaufantrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Mietkäufers abzuschließen, zugunsten des Mietverkäufers zu vinkulieren und auf Dauer des Mietkaufvertrages aufrecht zu halten. Der Mietverkäufer ist berechtigt, die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen, die Prämienbeträge auf Rechnung des Mietkäufers zu bezahlen und – sofern dies entsprechend im Mietkaufvertrag vereinbart ist oder der Mietkäufer den Abschluss einer vereinbarten Versicherung trotz Aufforderung durch den Mietverkäufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachweist – die Versicherungen auf Kosten des Mietkäufers abzuschließen. Soweit im Mietkaufvertrag vereinbart ist oder vom Mietkäufer verlangt wird, dass er die vereinbarten Versicherungen bei einem Versicherer seiner Wahl abschließt, hat der Mietverkäufer nur eine Versicherung zu akzeptieren, die einen gleichwertigen Versicherungsschutz zur vom Mietverkäufer vorgeschlagenen Versicherung bietet (§ 14 Abs 4 VKrG 2026).
b. Der Mietkäufer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte zur Sicherung an den Mietverkäufer ab. Im Schadensfall hat der Mietkäufer den Mietverkäufer unverzüglich zu verständigen und ist der Mietverkäufer berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen sowie Entschädigungsquittungen bzw Abfindungserklärungen auszustellen. Ausschließlich der Mietverkäufer ist berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Er hat diese auf offene Verbindlichkeiten des Mietkäufers anzurechnen. Es gilt § 1416 ABGB. Dem Mietkäufer zugekommene Versicherungsleistungen, welcher Art und aus welchem Rechtsgrund immer, hat dieser unverzüglich an den Mietverkäufer weiterzuleiten. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen. Der Mietkäufer wird etwaige Wertminderungsansprüche aus Haftpflichtfällen gegenüber der Versicherung des Schädigers im eigenen Namen nach eigenem Ermessen geltend machen und allenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Die daraus resultierenden Zahlungen stehen dem Mietkäufer zu.
c. Der Mietkäufer hat die Reparatur (und gegebenenfalls Überstellung) des Mietkaufobjektes unter Beachtung des Pkt 9. a. durch/in eine Markenwerkstätte oder eine gleichwertige Werkstätte und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Reparaturaufträge sind im Namen und auf Rechnung des Mietkäufers zu erteilen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten (inkl USt) € 3.000,-, ist die schriftliche Zustimmung des Mietverkäufers einzuholen. Der Mietverkäufer entscheidet im Einzelfall, ob er die Schadensgutmachung gegenüber Dritten oder der Kaskoversicherungsanstalt selbst durchsetzt oder die Geltendmachung – soweit eine entsprechende Prozessführung nicht aussichtslos ist – dem Mietkäufer überlässt. Im ersten Fall hat der Mietkäufer eine allenfalls erforderliche Vollmacht auszustellen. Im Fall eines Fremdverschuldens kann der Mietverkäufer bestimmen, ob der Schaden über die Kaskoversicherung reguliert wird oder der Unfallgegner in Anspruch zu nehmen ist. Hat der Mietkäufer nachweislich über seinen Auftrag den Schaden reparieren lassen und der Mietverkäufer die Mitteilung erhalten sowie hinsichtlich der Reparatur des Mietkaufobjektes überdies entschieden, dass der Fall über den Kaskoversicherer zu regulieren ist, wird der Mietverkäufer bei der Kaskoversicherung die von dieser anerkannten bzw errechneten Ersatzleistung für die Reparaturkosten (ausgenommen hiervon sind sowohl tatsächliche als auch wirtschaftliche Totalschäden sowie Versicherungsleistungen aus dem Titel Reparaturkostenablöse) zugunsten des Mietkäufers freigeben.
d. Soweit eine Versicherung keinen Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des Mietkäufers, Obliegenheitsverletzung, etc), hat der Mietkäufer alle Schäden selbst zu tragen bzw dem Mietverkäufer zu ersetzen. Er hat dem Mietverkäufer auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

16. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

Zur Sicherstellung der Forderungen des Mietverkäufers aus dem Vertrag verpfändet der Mietkäufer den pfändbaren Teil seiner derzeitigen und zukünftigen Ansprüche gegen seine(n) Arbeitgeber bzw bezugs-/pensionsauszahlende(n) Stelle(n). Der Mietverkäufer ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit unter Beischluss einer Kopie des Mietkaufvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhegeld, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer genannte Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz. Zur Vermeidung unnötiger Kosten im Falle des Verzugs allfälliger Forderungen verpflichtet sich der Mietkäufer, dem Mietverkäufer nach Aufforderung die Ermächtigung zur Einziehung bei der/den bezugsauszahlenden Stelle(n) ohne vorhergehenden Erwerb eines vollstreckbaren Titels zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Mietverkäufer zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung die Ermächtigung als erteilt gilt. Der Mietkäufer ermächtigt den Mietverkäufer außerdem, den/der bezugsauszahlenden Stelle(n) diese an den Mietkäufer gerichtete Aufforderung zur Erteilung der Zustimmung zur Einziehung der verpfändeten Forderung nach Fälligkeit allfälliger Forderungen zur Kenntnis zu bringen. Die Gehalts-, Lohn-, Pensions- bzw. Rentenansprüche sind derzeit weder an Dritte abgetreten, gepfändet oder verpfändet.

17. Zustellungen

Der Mietkäufer hat Änderungen seiner Zustelladresse, seines Wohnsitzes oder seines ständigen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe einer abgeänderten Adresse können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden.

18. Abtretung von Rechten

Der Mietverkäufer ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte (insbesondere auch die Übertragung des Eigentums am Mietkaufobjektes) aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Mietverkäufer wird den Mietkäufer über eine Abtretung seiner Ansprüche oder eine Übertragung des Mietkaufvertrages unterrichten, es sei denn, der Mietverkäufer tritt dem Mietkäufer gegenüber weiterhin als Mietverkäufer auf (§ 30 VKrG 2026). Dem Mietkäufer bleiben seine Einwendungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger gewahrt (§ 1396 ABGB).

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

a. Erfüllungsort ist der Sitz des Mietverkäufers in Eisenstadt.
b. Der Gerichtsstand richtet sich nach § 14 KSchG. Hat der Mietkäufer bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder ist er im Inland beschäftigt und verlegt er seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in das Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des Mietkaufvertrages das sachlich zuständige Gericht für den im Vertrag angeführten Wohnsitz des Mietkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständig.
c. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

20. Änderungen der Vertragsbedingungen für Mietkauf

Angebote des Mietverkäufers auf Änderung dieser Vertragsbedingungen werden dem Mietkäufer an die von ihm zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse (vgl Pkt 17.) zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung des Mietkäufers zum Änderungsangebot gilt als erteilt, wenn beim Mietverkäufer nicht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Änderungsangebots ein schriftlicher Widerspruch des Mietkäufers einlangt. Der Mietverkäufer wird den Mietkäufer bei Übersendung des Änderungsangebots schriftlich auf die 30-tägige Frist, die Möglichkeit eines schriftlichen Widerspruchs und auf die Bedeutung des Verhaltens des Mietkäufers hinweisen. Auf Änderungen der Leistungen des Mietverkäufers und Entgelte des Mietkäufers findet diese Bestimmung keine Anwendung. Deren Änderung kann individuell vereinbart werden, die Anpassung von Entgelten außerdem gemäß Pkt 5. dieser Vertragsbedingungen.

21. Aufsicht, Beschwerdemöglichkeit und außergerichtliche Schlichtung

Der Mietverkäufer unterliegt der Aufsicht der österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090, Otto-Wagner-Platz 5. Beschwerden über den Mietverkäufer können zudem an die Ombudsstelle des Verbandes Österreichischer Leasinggesellschaften (VÖL), A-1030 Wien, Invalidenstraße 1/11A, gerichtet werden, die auch für eine außergerichtliche Streitschlichtung zuständig ist. Ebenso kann für eine außergerichtliche Streitschlichtung die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, A-1150 Wien, Flachgasse 30, angerufen werden. Der Mietverkäufer wird sich an dem Versuch einer solchen außergerichtlichen Streitschlichtung beteiligen.

Unterschrift Kunde:_____

BB Leasing GmbH
Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt
Handelsgericht Eisenstadt, **FN: 222 200 s**